

Arbeitsplatz

Aerosole

Tätigkeit

Reinigung und Pflege von Edelstahloberflächen

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Brixomat Edelstahlpflegespray RG 1100

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

H222: Extrem entzündbares Aerosol.
H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Essen und
Trinken verboten



Rauchen verboten

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.



Spraydosen

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Im Brandfall Schaumlöcher benutzen.
Im Brandfall Pulverlöcher benutzen.
Im Brandfall Kohlendioxidlöcher -CO₂- benutzen .
Vorsicht, bei einem Brand kann Kohlenmonoxid (CO) freigesetzt werden - Vergiftungsgefahr!
Bei Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten immer Vollschutzanzug tragen.
Im Brandfall, gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Zündquellen fernhalten.
Stoff/Produkt nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen.

ERSTE HILFE



Augenspül-
einrichtung

Bei Berührung mit der Haut: Mit Wasser abspülen.
Bei Berührung mit den Augen: Gründlich mit Wasser abspülen.
Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Ersthelfer:
Notrufnummer:



Notruftelefon

SACHGERECHTE ENTSORGUNG



Spraydosen

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.